

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2017
Rat	13.07.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	431/2017-11
Stand	01.06.2017

Betreff Beitritt zur d-NRW AöR

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt, der d-NRW AöR beizutreten und eine einmalige Stammkapitaleinlage in Höhe von 1.000 € zu zeichnen.

Sachverhalt

Der kommunal-staatliche Software-Entwickler d-NRW begleitet seit mehr als 10 Jahren Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments. Hierbei hat er sich als Impulsgeber und unabhängige Durchführungsinstanz bei zahlreichen kommunal-staatlichen Projekten bewährt.

Mit der Überführung von d-NRW in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 01.01.2017 soll der Gesellschaft eine zeitgemäße Rechtsform gegeben werden. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 06.10.2016 das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR, GV. NRW. S. 862) beschlossen. Gemäß § 1, Abs. 2 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR sind das Land Nordrhein-Westfalen und die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, die der Anstalt beigetreten sind, gemeinsame Träger der AöR.

Als Träger der d-NRW AöR kann die Stadt Bornheim Produkte und Angebote der AöR im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen. Der Zweckverband civi-tec empfiehlt aus diesem Grund allen Mitgliedskommunen die Trägerschaft.

Für den Beitritt ist gemäß § 4 Errichtungsgesetz d-NRW AöR von der Stadt Bornheim eine Beteiligung in Höhe von 1.000 € am Stammkapital der AöR zu leisten. Weitere Aufwendungen entstehen nicht. Die Mitgliedschaft ist jährlich kündbar. Die Beteiligung wird im Fall einer Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Da es sich bei dem Beitritt um eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) handelt, ist der Rat für die Beschlussfassung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

Die Beteiligung an der d-NRW AöR stellt einen bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstand dar, der unter „Beteiligungen“ anzusetzen ist. Der Beitritt ist daher ergebnisneutral.